

Entwurf **Nutzungsordnung der Gemeinde Güster für das Gemeindezentrum in Egges Gasthof**

§1 Allgemeines

1. Das Gemeindezentrum dient der Durchführung von kulturellen und besonderen Veranstaltungen der Gemeinde Güster und den gemeindlichen Vereinen und Institutionen. Eine Nutzung des Gemeindezentrums durch andere Veranstalter und angemessene Veranstaltungen ist auf Anfrage möglich, sofern dies Veranstaltungen der Gemeinde Güster und deren Vereine terminlich und organisatorisch zulassen.
2. Für Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken wird das Gemeindezentrum grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, hierüber Ausnahmen zuzulassen, wenn ein begründetes Interesse der Allgemeinheit besteht.
3. Das Gemeindezentrum ist als öffentliche Einrichtung Allgemeingut. Es zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, ist für alle Benutzer/innen oberstes Gebot.

§2 Genehmigung

1. Die Nutzung von Räumen im Gemeindezentrum ist beim Bürgermeister der Gemeinde Güster schriftlich zu beantragen. Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe der Räume unter Beachtung dieser Nutzungsordnung und stellt ggf. einen Mietvertrag aus. In dringenden Fällen und bei sich wiederholenden Nutzungen ist hierzu eine vom Bürgermeister beauftragte Person befugt.
2. Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.

§3 Widerrufsvorbehalt

1. Die Gemeinde Güster behält sich jederzeit den Widerruf der erteilten Genehmigung vor. Dies gilt insbesondere, sofern nach der Erteilung der Genehmigung Tatsachen bekannt werden, die nicht mit den Zielen der Gemeinde vereinbar sind.
2. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§4 Benutzungszeiten

1. Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung untersagt werden. Ebenso falls personelle Verhältnisse es erfordern.
2. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind.

3. Jede ausfallende Veranstaltung ist dem Bürgermeister spätestens eine Woche vor dem geplanten Beginn mitzuteilen. Dann entfällt das Nutzungsentgelt. Erhält die Gemeinde Güter über eine ausfallende Veranstaltung oder über die endgültige Beendigung einer laufenden Nutzung keine Nachricht, so ist für die gesamte Zeit, in der die Räume zur Verfügung gestellt wurden, die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Jede beabsichtigte Änderung der Nutzungszeit und Änderung in der Anschrift der/des Veranstalterin/Veranstalters ist der Gemeinde Güter mitzuteilen. Änderungen bei den Nutzungszeiten bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

§5

Benutzungsgebühren

1. Das Gemeindezentrum wird grundsätzlich Nutzern aller Generationen vorrangig im Rahmen von Vereins- und Gruppenarbeit der Wohlfahrtspflege, also gemeinnützig anerkannten Vereinen und Verbänden, sowie den politischen Parteien und Wählergemeinschaften kostenlos zur Verfügung gestellt. Liegt eine Anerkennung als gemeinnütziger Verein oder Verband nicht oder noch nicht vor, kann im Einzelfall durch den Bürgermeister eine ermäßigte oder kostenlose Nutzung gewährt werden, wenn die beabsichtigte Nutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.
2. Für die Benutzung der Räume durch Dritte werden folgende Entgelte erhoben:
 - 2.1. Vermietung Saal inklusive Küche 120 € pro Tag.
 - 2.2. Reinigungskosten Saal und Küche 40 € einmalig.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Entgelt enthalten.
4. Bei Vertragsabschluss wird seitens der Gemeinde, zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen gegen den Mieter, eine Sicherheitsleistung von 200 € erhoben. Diese wird nach der beanstandungslosen Übernahme der Räumlichkeiten wieder durch den Bürgermeister zurückgezahlt.
5. Werden Räumlichkeiten auf längere Zeit überlassen, so kann ein Pauschalentgelt festgesetzt werden, die sich aus den Sätzen nach Ziff. 2.1. und 2.2. unter Berücksichtigung des voraussichtlichen zeitlichen Umfangs berechnet.
6. In den Entgelten sind die üblicherweise entstehenden Kosten für Beleuchtung, Wasser, Wartung enthalten. Dies gilt auch für die Heizkosten, soweit nicht besondere Beheizung erforderlich wird. Zusätzlich entstehende Kosten werden in Höhe der der Gemeinde entstehenden Selbstkosten erhoben.
7. Das Nutzungsentgelt (Mietpreis und Reinigungskosten) ist spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin zu überweisen.
8. Eventuell anfallende GEMA-Gebühren sind durch die/den Mieter zu tragen.

§6

Umfang der Benutzung und sonstige Benutzungsregelungen

1. Die überlassenen Räume dürfen nur für die genehmigte Zeit und nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände gelten als mit überlassen.
2. Änderungen an den Räumen und dem Inventar dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters oder einer von ihm beauftragten Person vorgenommen werden. Sie sind nach Ende der Veranstaltung wieder zu beseitigen.
3. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Raumschmuck vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen. Befestigungen von Raumschmuck an Türen, Wänden, Decken und Böden dürfen nur mit leicht entfernbaren Materialien, die keinerlei Beschädigungen hinterlassen, vorgenommen werden.
4. Schilder, Tafeln, Plakate und Bekanntmachungen dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person angebracht werden.
5. In allen Räumen des Gemeindezentrums ist das Rauchen nicht gestattet.
6. Geltende Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.
7. Die genutzten Räume sind nach der Veranstaltung in einem besenreinen, die Außenanlage in einem gesäuberten Zustand zu übergeben.
8. Für die Entsorgung des Abfalls ist der Mieter zuständig.

§7

Leitung und Aufsicht

1. Jede Veranstaltung darf nur in Anwesenheit einer/eines verantwortlichen volljährigen Leiterin/Leiters stattfinden, die/der das Gebäude als erste/r zu betreten und als letzte/r zu verlassen hat.
2. Der Mieter hat sich vor Beginn der Benutzung über den Zustand der genutzten Räume und Außenanlagen zu überzeugen und ggf. Mängel im Übernahmeprotokoll zu dokumentieren. Geschieht dieses nicht, so gelten die übernommenen Räume einschließlich des Inventars und die Außenflächen als ordnungsgemäß übernommen.
3. Vor der Übergabe der Räumlichkeiten an die Gemeinde, hat sich der Mieter davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt wurde und keine Schäden entstanden sind. Festgestellte Schäden sind bei der Übergabe der Schlüssel und Räumlichkeiten anzuzeigen und im Übergabeprotokoll zu dokumentieren.

§8

Meldepflichtige Veranstaltungen

1. Das Überlassen von Räumen für Veranstaltungen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten auf-

grund anderer Vorschriften.

2. Bei öffentlichen Versammlungen ist das Versammlungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§9

Hausrecht

1. Nutzer/innen haben die Nutzungsordnung zu beachten.
2. Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Gemeinde Güster bzw. die von ihm beauftragte Person aus.
3. Dem Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Bevollmächtigten ist zu folgen. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen und bei mehrfachem ungehörigen Verhalten der Teilnehmer die Nutzung des Gemeindezentrums zu untersagen.

§10

Haftung

1. Der/die Nutzer/in stellt die Gemeinde Güster von möglichen Haftpflichtschäden ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Gemeindezentrums und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Freistellung umfasst die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, soweit erforderlich auch die Einhaltung und Durchführung prozessualer Maßnahmen.
2. Der/die Nutzer/in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Güster und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Güster und ihre Bediensteten und Beauftragten.
3. Die Benutzer haben für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen ist diese vorzuzeigen.
4. Der/die Nutzer/in haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Güster am und im Gebäude, an den überlassenen Einrichtungsgegenständen und den Zugangswegen durch die Benutzung des Gemeindezentrums entstehen; auch wenn kein Verschulden vorliegt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung und Materialfehler zurückzuführen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der Einrichtung und der Geräte entstanden sind. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Der/die Schuldner/in kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.
5. Jeder Schadenfall ist der Gemeinde Güster unverzüglich anzuzeigen.

§11
Gegenstände der Veranstalter

1. Gegenstände dürfen von dem/der Veranstalter/in nur im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person in das Gemeindezentrum gebracht und dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie andere Benutzer nicht stören oder gefährden.
2. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die von dem/der Veranstalter/in mitgebracht sind, ist diese/r auch dann alleine verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt wurde.

§12
Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde Güster ist berechtigt, für die Bestandserfassung und zur Berechnung und Veranlagung von Entgelten, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten.
2. Die Gemeinde Güster kann personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und örtliche Ordnungsbehörde) weiterleiten.
3. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§13
Inkrafttreten

1. Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die bisher für das Gemeindezentrum gültigen Regelungen und Beschlüsse außer Kraft.

Gemeinde Güster

Der Bürgermeister
